

§ 24 MeldeG Verweisungen

MeldeG - Meldegesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 24.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.03.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at